

QUARTALSBERICHT

2. Quartal 2014

AUFSICHT ÜBER
KAPITALMARKTPROSPEKTE

Inhalt

1. Executive Summary.....	3
2. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen	4
3. Behördliche Tätigkeit	5
3.1 Billigungsverfahren	5
3.2 Emittentenkategorien	7
3.3 Endgültige Bedingungen gem § 7 Abs. 4 KMG.....	8
3.4 EWR-Notifikationen.....	9
3.4.1 Eingehende Notifikationen.....	10
3.4.2 Ausgehende Notifikationen	11
3.5 Werbe- und Prospektverstöße	12
4. Änderungen im Nachtragsregime	14
ANHANG	16
a. Rechtliche Grundlagen Prospektaufsicht.....	16
b. Billigungsverfahren	17
c. Prüfmaßstab der FMA im Rahmen des Billigungsverfahrens	18

1. EXECUTIVE SUMMARY

Im 2. Quartal 2014 haben die Sorgen der Investoren hinsichtlich einer globalen Finanzkrise weiter nachgelassen, die globalen Konjunkturaussichten stellen sich allerdings weniger optimistisch als noch zu Jahresbeginn dar.

Auf dem österreichischen Kapitalmarkt war das Billigungsaufkommen bei Prospekten im 2. Quartal 2014 im Vergleich zum 2. Quartal 2013 unverändert. So wurden im Zeitraum April bis Juni 2014 ebenso wie im Vergleichszeitraum des Vorjahres 29 Prospekte gebilligt. Für das 3. Quartal 2014 rechnet das Team Kapitalmarktprospekte mit einer zum Vergleichszeitraum des Vorjahres gleichbleibenden bis leicht rückläufigen Anzahl an Prospektbilligungen.

Die Zahl der seitens der FMA gebilligten Nachträge belief sich im 2. Quartal 2014 auf 44, womit viermal so viele Billigungen wie im 2. Quartal 2013, in dem 11 Nachträge gebilligt wurden, ausgesprochen wurden.

Im Vergleich zum 2. Quartal 2013 kam es im 2. Quartal 2014 zu einer deutlichen Erhöhung der bei der FMA im Zusammenhang mit gebilligten Basisprospekten hinterlegten Endgültigen Bedingungen. Wurden im 2. Quartal 2013 215 Endgültige Bedingungen hinterlegt, so kam es im Vergleichszeitraum des laufenden Jahres zu einer Erhöhung auf 1.525 hinterlegte Final Terms. Dieser Anstieg um das rund Siebenfache resultiert im Wesentlichen aus der Umstellung des Meldeverfahrens für Final Terms.

Im internationalen Kontext wurden im 2. Quartal 2014 insgesamt 136 Prospekte an die FMA notifiziert, was im Vergleich zum 2. Quartal 2013, in dem 183 Prospektnotifikationen bei der FMA einlangten, einen Rückgang um rund ein Viertel darstellt. Die Zahl der an die FMA notifizierten Nachträge verringerte sich von 799 im 2. Quartal 2013 auf 332 im 2. Quartal 2014, was einem Rückgang um rund 58,5% entspricht.

2. WIRTSCHAFTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Aufgrund der Ukraine-Krise und des ungewöhnlich harten Winters in den USA hat die Weltbank ihre globale Konjunkturprognose gekürzt. Weitere Faktoren, die das weltweite Wachstumstempo bremsen, stellen die wirtschaftliche Neuausrichtung in China, die unsichere Lage des Irak, politische Schwierigkeiten in Ländern der mittleren Einkommenszone (d.s. Länder mit einem Bruttonationalprodukt pro Kopf zwischen 756 und 9.265 USD) sowie geringe Fortschritte bei Strukturreformen dar. Als Konsequenz weisen die Schwellen- und Entwicklungsländer im dritten Jahr in Folge ein Wirtschaftswachstum von unter 5% auf, welches zu gering ist, um in den betreffenden Ländern ausreichend Arbeitsplätze zu schaffen.

Die Eurozone befindet sich wirtschaftlich in einer moderaten Aufwärtsbewegung, die stärker von der Binnennachfrage gestützt wird als von einer expansiven Geldpolitik. Die größten Risiken gehen derzeit von der Ukraine-Krise, dem starken Euro, welcher zu einer Verteuerung der Exporte führt, den niedrigen Wachstumsraten der chinesischen Wirtschaft, der Deflationsgefahr sowie den hohen Arbeitslosenraten aus.

Der jüngsten Weltbank-Prognose vom Juni 2014 zufolge wird die Weltwirtschaft 2014 um 2,8% und 2015 um 3,4% wachsen. Für die Eurozone erwartet die Weltbank Wachstumsraten von 1,1% für 2014 und 1,8% für 2015, womit das Wachstum im Europäischen Wirtschaftsraum weiterhin unter der prognostizierten weltwirtschaftlichen Entwicklung liegt.

Für Österreich erwarten das Institut für Höhere Studien (IHS) sowie das Wirtschaftsforschungsinstitut (WIFO) eine geringere wirtschaftliche Erholung als noch im 1. Quartal 2014 angenommen. Dies ist nach Ansicht des WIFO nicht zuletzt auf fehlende Reformen (Verwaltungs- und Steuerreform, Bürokratieabbau) zurückzuführen. Zudem fallen das Investitionswachstum sowie der Zuwachs des privaten Konsums niedriger aus als zuletzt erwartet. Auch der Außenhandel wird aufgrund der Tatsache, dass das Import- gleich dem Exportwachstum ist, keinen Beitrag zum Wirtschaftswachstum leisten können. Für die

Jahre 2014 und 2015 erwartet das IHS ein Wachstum der heimischen Wirtschaft von 1,5% bzw. 1,9%. Das WIFO geht davon aus, dass das reale BIP in Österreich 2014 um 1,4% und 2015 um 1,7% expandieren wird.

Die Spannungen an den Finanzmärkten im Euroraum haben gemäß dem Ende Mai 2014 veröffentlichten Bericht zur Finanzstabilität der Europäischen Zentralbank (EZB) spürbar nachgelassen. Insgesamt sei die Lage inzwischen stabil, die extremen Verwerfungen aus dem Jahr 2012 seien überwunden, das Vertrauen der Anleger sei wieder gegeben. Allerdings habe dieses auch Schattenseiten, betonte die EZB. So würden Investoren wieder verstärkt nach höheren Renditen suchen, was zu neuen Blasen an den Finanzmärkten führen könne.

So fanden Staatsanleihen von Ländern, die den Rettungsschirm verlassen haben (Irland, Griechenland, Portugal und Zypern) reges Interesse bei Investoren, ebenso haben die Immobilienpreise stark angezogen und die Indizes der Aktienmärkte sind stetig im Steigen begriffen und haben im 2. Quartal 2014 teilweise neue Höchststände erreicht.

3. BEHÖRDLICHE TÄTIGKEIT

3.1 BILLIGUNGSVERFAHREN

Im Zeitraum 1. April bis 30. Juni 2014 wurden insgesamt 29 Prospektbilligungen vom Team Kapitalmarktprospekte der FMA vorgenommen. Des Weiteren wurden aufgrund von neuen Informationen 44 Nachträge seitens diverser Emittenten veröffentlicht und von der FMA gebilligt. Bei einem Verfahren wurde der Antrag auf Prospektbilligung vom Emittenten zurückgezogen. Vergleichszahlen für die Vorperioden finden sich in der anschließenden Tabelle 1.

	2009	2010	2011	2012	2013		2014	
					Q1	Q2	Q1	Q2
Prospektbilligungen	100	100	104	76	37	29	25	29
Nachträge	44	48	65	80	9	11	44	44
Einstellungen	16	7	7	6	0	1	3	1

TABELLE 1: STATISTIK JEWEILS ZUM 31.12. BZW. ZUM JEWEILIGEN QUARTALSENDE

Die nachfolgende Abbildung 1 zeigt einen Vergleich der Billigungsverfahren für Prospekte und Nachträge sowie Einstellungen von Prospektverfahren jeweils für den Zeitraum 1. April bis 30. Juni. Das Volumen an Prospektbilligungen war mit einer Anzahl von 29 im 2. Quartal 2014 im Vergleich zum 2. Quartal 2013 gleichbleibend.

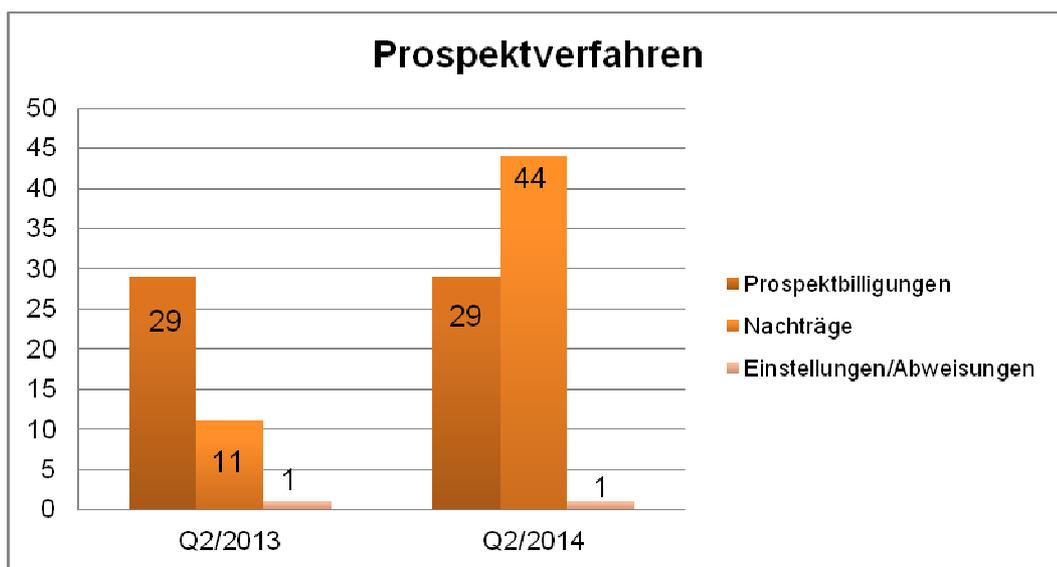


ABBILDUNG 1: BILLIGUNGSVERFAHREN FÜR PROSPEKTE IM QUARTALSVERGLEICH Q2/2013 VERSUS Q2/2014

Im 2. Quartal 2014 wurde Kapitalmarktteilnehmern mit der Billigung von 29 Prospekten die Begebung von Schuldverschreibungen in einem Volumen von rund EUR 54,5 Mrd. ermöglicht. Der Vergleichswert des 2. Quartals 2013 betrug etwa EUR 21,3 Mrd. Diese auf den ersten Blick große Differenz lässt sich durch die zeitliche Verschiebung von Prospektbilligungszeitpunkten erklären.

In acht der im 2. Quartal 2014 gebilligten Prospekte war kein Emissionsvolumen angegeben, womit sich dieses Volumen weiter erhöhen kann. Zudem erfolgte in diesem Zeitraum auf Basis von gebilligten Dividendenwertprospekten die Kapitalerhöhung des Baukonzerns PORR AG (Bruttoemissionserlös EUR 119 Mio) sowie das IPO des oberösterreichischen Luftfahrtzulieferers FACC AG (Transaktionsvolumen rund EUR 213 Mio). Weiters wurden auf Basis eines im 2. Quartal 2014 gebilligten Listingprospektes rund 100 Mio

Stück Inhaberaktien der BUWOG AG zum Amtlichen Handel der Wiener Börse AG zugelassen.

Die nachstehende Abbildung 2 stellt einen Vergleich der Nachtragsbilligungsverfahren des 2. Quartals 2013 zum Vergleichszeitraum des Jahres 2014 dar. Der deutliche Anstieg der Zahl der gebilligten Nachträge im 2. Quartal 2014 ist überwiegend auf die seit 05.05.2014 geltende Verpflichtung zur Veröffentlichung von Jahresfinanzinformationen (siehe dazu Punkt 4. dieses Quartalberichts) sowie auf Ratingänderungen diverser Emittenten zurückzuführen.

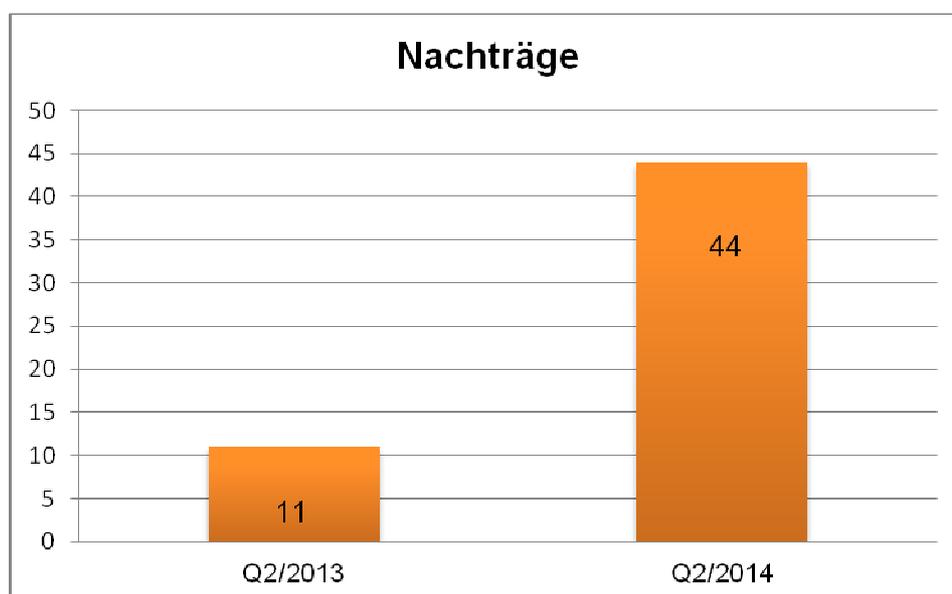


ABBILDUNG 2: BILLIGUNGSVERFAHREN FÜR NACHTRÄGE IM QUARTALSVERGLEICH Q2/2013 VERSUS Q2/2014

3.2 EMITTENTENKATEGORIEN

Die nachfolgende Abbildung 3 zeigt einen Überblick über die Billigungsverfahren der einzelnen Emittentenkategorien jeweils für das 2. Quartal 2013 bzw. 2014. In Tabelle 2 werden die historischen Daten seit Jahresbeginn 2009 dargestellt, wobei diese für die Jahre 2013 und 2014 auf Quartalsebene zur Verfügung gestellt werden.

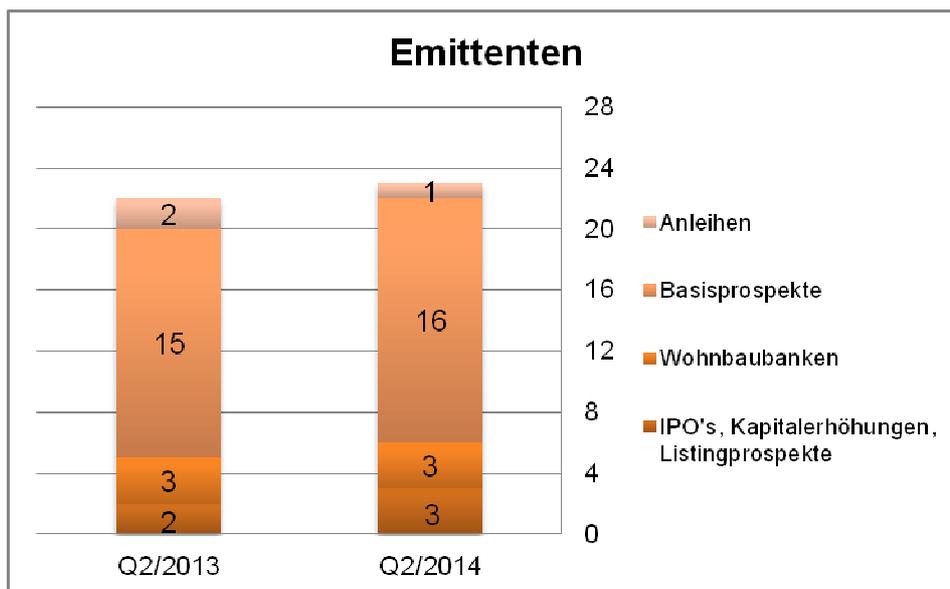


ABBILDUNG 3: EMITTENTENKATEGORIEN Q2/2013 VERSUS Q2/2014

	2009	2010	2011	2012	2013		2014	
					Q1	Q2	Q1	Q2
IPO's, Kapitalerhöhungen, Listingprospekte	5	7	9	6	1	2	1	3
Wohnbaubanken	6	6	6	6	5	3	7	3
Basisprospekte	26	21	25	33	2	15	4	16
Anleihen	8	7	2	9	0	2	2	1

TABELLE 2: EMITTENTENKATEGORIEN JEWEILS ZUM 31.12. BZW. ZUM JEWEILIGEN QUARTALSENDE

Im 2. Quartal 2014 wurden Prospekte von 23 Emittenten gebilligt, was im Vergleich zum 2. Quartal 2013, in dem Prospekte von 22 Emittenten gebilligt wurden, eine weitgehend gleichbleibende Tendenz darstellt.

3.3 ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN GEM § 7 ABS. 4 KMG

Sobald ein öffentliches Angebot unterbreitet wird, sind die Endgültigen Bedingungen des Angebots den Anlegern zu übermitteln sowie gem § 7 Abs. 4 KMG bei der FMA vor Beginn des Angebots zu hinterlegen.

Abbildung 4 gibt die auf Grundlage von Basisprospekten hinterlegte Zahl von Endgültigen Bedingungen in den Zeiträumen Q2/2013 sowie Q2/2014 wieder.

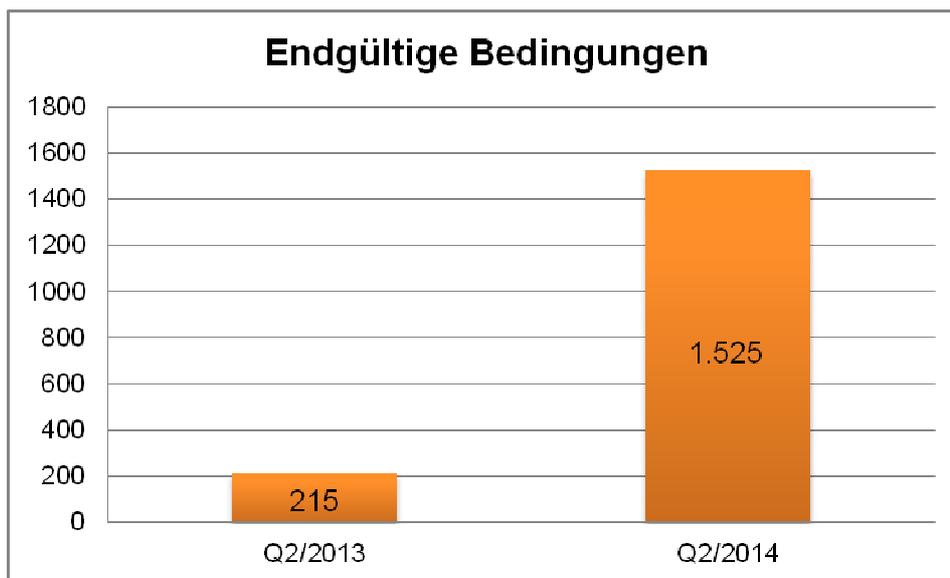


ABBILDUNG 4: HINTERLEGUNGEN ENDGÜLTIGER BEDINGUNGEN Q2/2013 VERSUS Q2/2014

	2009	2010	2011	2012	2013		2014	
					Q1	Q2	Q1	Q2
Endgültige Bedingungen	697	654	534	668	272	215	1.515	1.525

TABELLE 3: HINTERLEGUNGEN JEWEILS ZUM 31.12. BZW. ZUM JEWEILIGEN QUARTALSENDE

Im 2. Quartal 2014 war – verglichen mit dem Vergleichszeitraum des Vorjahres – ein deutlicher Anstieg der Anzahl an Hinterlegungen von Final Terms zu verzeichnen. Wurden im 2. Quartal 2013 215 Endgültige Bedingungen hinterlegt, so waren es im Zeitraum 01.04.2014 bis 30.06.2014 1.525 hinterlegte Final Terms. Dieser Anstieg um das mehr als Siebenfache resultiert wie auch schon in den Vorquartalen in einem erheblichen Ausmaß aus der Umstellung des Meldeverfahrens für Final Terms.

3.4 EWR-NOTIFIKATIONEN

Ziel der Prospektrichtlinie war in erster Linie die Schaffung eines Europäischen Passes für Wertpapierprospekte. Wird demnach ein Prospekt oder ein erforderlicher Nachtrag in einem EWR-Mitgliedsstaat gebilligt, so sind diese während ihrer Gültigkeit auch in allen EWR-Mitgliedsstaaten für ein öffentliches Angebot oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zulässig.

Voraussetzung für die Verwendung eines Prospekts bzw. eines ergänzenden Nachtrags in einem anderen EWR-Mitgliedsstaat ist eine Notifikation an die zuständige Behörde des jeweiligen Aufnahmemitgliedsstaates. Dabei ist darauf zu achten, dass der Prospekt in einer zulässigen Prospektsprache abgefasst ist. In Österreich ist ein Prospekt auf Deutsch oder Englisch zu erstellen. Gegebenenfalls ist die Zusammenfassung in die jeweilige Sprache des EWR-Mitgliedsstaates zu übersetzen.

3.4.1 EINGEHENDE NOTIFIKATIONEN

Abbildung 5 zeigt die von den verschiedenen Mitgliedstaaten des EWR, wie z.B. Deutschland, Luxemburg, Niederlande, Frankreich, England und Irland, eingehenden Notifikationen von Prospekten und Nachträgen im Zeitraum 2. Quartal 2013 versus 2. Quartal 2014.

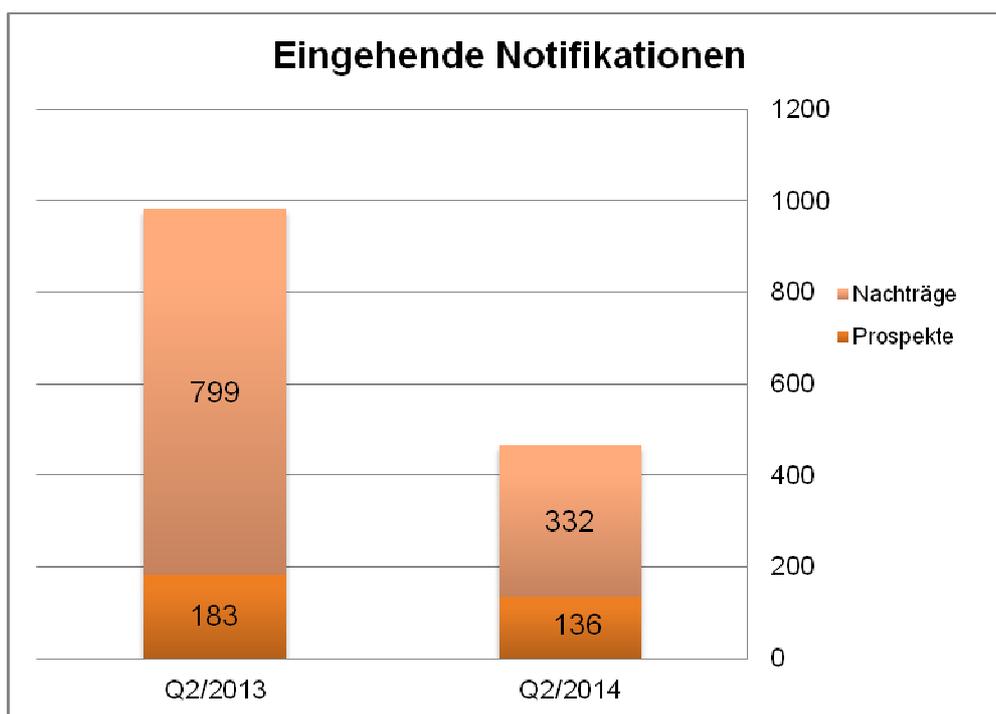


ABBILDUNG 5: EINGEHENDE NOTIFIKATIONEN Q2/2013 VERSUS Q2/2014

	2009	2010	2011	2012	2013		2014	
					Q1	Q2	Q1	Q2
Prospekte	311	377	386	383	55	183	55	136
Nachträge	1.468	1.789	2.482	2.250	546	799	316	332

TABELLE 4: EINGEHENDE NOTIFIKATIONEN JEWEILS ZUM 31.12. BZW. ZUM JEWEILIGEN QUARTALSENDE

Im internationalen Kontext wurden im 2. Quartal 2014 insgesamt 136 Prospekte an die FMA notifiziert, was im Vergleich zum 2. Quartal 2013, in dem 183 Prospektnotifikationen bei der FMA einlangten, einen Rückgang um rund ein Viertel darstellt. Die Zahl der an die FMA notifizierten Nachträge verringerte sich von 799 im 2. Quartal 2013 auf 332 im 2. Quartal 2014, was einem Rückgang um rund 58,5% entspricht. Die Ursache dafür liegt in der deutlich rückläufigen Zahl der von der deutschen Schwesterbehörde BaFin an die FMA notifizierten Nachträge und hängt mit Änderungen aufgrund des 2012 in Kraft getretenen neuen Prospektregimes zusammen.

Der Großteil der eingehenden Notifikationen wurde der FMA von der zuständigen Behörde des Großherzogtums Luxemburg sowie der in Deutschland zuständigen Behörde übermittelt.

3.4.2 AUSGEHENDE NOTIFIKATIONEN

Abbildung 6 gibt einen Überblick über die seitens der FMA an Schwesterbehörden notifizierten Prospekte und Nachträge.

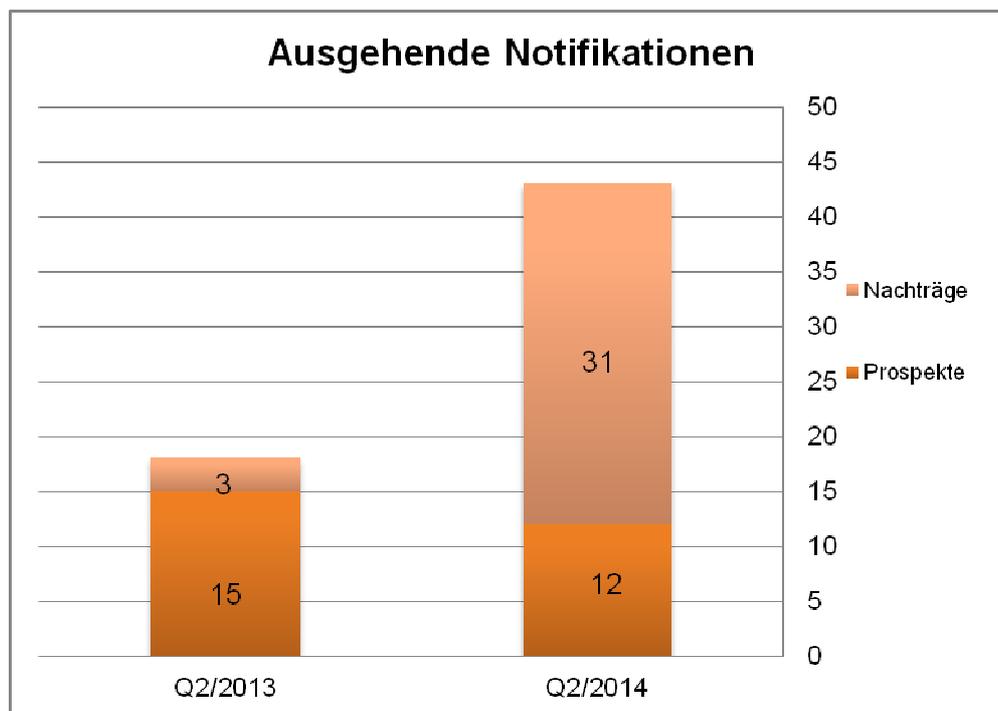


ABBILDUNG 6: AUSGEHENDE NOTIFIKATIONEN Q2/2013 VERSUS Q2/2014

Ein Vergleich der Zahlen des 2. Quartals 2014 mit jenen des 2. Quartals 2013 zeigt einen Rückgang der Zahl der notifizierten Prospekte um 20%. Die Zahl der notifizierten Nachträge hat sich in Einklang mit der deutlich höheren Anzahl an gebilligten Nachträgen im Vergleich zum 2. Quartal 2013 mehr als verzehnfacht.

	2009	2010	2011	2012	2013		2014	
					Q1	Q2	Q1	Q2
Prospekte	40	33	30	26	2	15	4	12
Nachträge	47	49	33	34	3	3	20	31

TABELLE 5: NOTIFIKATIONEN JEWEILS ZUM 31.12. BZW. ZUM JEWEILIGEN QUARTALSENDE

3.5 WERBE- UND PROSPEKTVERSTÖSSE

Im Zuge ihrer Tätigkeit fokussiert die FMA außerdem die laufende Aufsicht auf Verstöße im Zusammenhang mit öffentlichen Angeboten und der Bewerbung von Wertpapieren oder Veranlagungen sowie Verstöße gegen die Veröffentlichungs-, Melde- und Hinterlegungsverpflichtungen des KMG.

Nach den Grundsätzen des österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG) hat ein Emittent vor dem öffentlichen Angebot von Wertpapieren einen Kapitalmarktprospekt zu erstellen, ihn durch die FMA billigen zu lassen, öffentlich zugänglich zu machen und diesen bei der Österreichischen Kontrollbank (OeKB) als Meldestelle zu hinterlegen. Für die inhaltliche Richtigkeit der Informationen übernimmt der Emittent eine umfangreiche Haftung.

Der Kernbereich der Sanktionen des KMG, vor allem Verstöße gegen die Prospektpflicht, ist gemäß § 15 KMG einer gerichtlichen Strafbestimmung unterworfen. Mit bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe ist bedroht, wer Wertpapiere oder Veranlagungen anbietet, ohne dass zeitgerecht ein gebilligter Prospekt oder Nachtrag veröffentlicht wurde.

Ebenso wurden Verstöße gegen die Veröffentlichungs-, Melde- und Hinterlegungsverpflichtungen des KMG untersucht. Hier wurden unter anderem Fälle

verfolgt, in denen Nachträge zu Kapitalmarktprospekten verspätet veröffentlicht wurden.

Derartige Nachträge haben gemäß KMG zu erfolgen, wenn seit der Billigung des Kapitalmarktprospekts wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten eintreten, die die Bewertung der Wertpapiere oder Veranlagungen beeinflussen könnten. Da es sich damit um eine Pflicht des Emittenten zur Aktualisierung des Kapitalmarktprospektes im Falle wesentlicher Änderungen handelt, liegt eine unverzügliche Veröffentlichung dieser Nachträge im vitalen Interesse eines funktionierenden Kapitalmarktes. Nachtragsveröffentlichungen und -hinterlegungen, die nicht unverzüglich, sondern zum Teil mehrere Wochen verspätet erfolgten, wurden durch die FMA gleichfalls entsprechend sanktioniert.

Der Kapitalmarktprospekt stellt das rechtliche Haftungsdokument für eine Wertpapieremission dar und enthält – im Unterschied zu Werbeunterlagen – auch umfassende Informationen zur gesamten Emission.

Aus diesem Grund müssen Werbeunterlagen aller Art gemäß § 4 KMG einen Hinweis darauf enthalten, dass ein Kapitalmarktprospekt veröffentlicht wurde und wo dieser erhältlich ist. Dieser Hinweis ist wichtig, damit Anleger, die sich für die Zeichnung oder den Erwerb von Wertpapieren interessieren und mit den Usancen des Kapitalmarktgesetzes nicht im Detail vertraut sind, davon in Kenntnis gesetzt werden, dass es über die Angaben in der Werbeunterlage hinaus weitere, detailliertere Informationen gibt und wie sie diese erhalten können. Weiters dürfen Angaben in Werbeunterlagen nicht unrichtig oder irreführend sein und darüber hinaus auch nicht in einem Widerspruch zu Angaben im Kapitalmarktprospekt stehen.

Während der Emittent im Kapitalmarktprospekt, für dessen Richtigkeit er eine umfassende Haftung übernimmt, Risiken klar darstellt und erläutert, besteht die Möglichkeit, dass im Rahmen der Werbeunterlagen, lediglich die Vorzüge und Chancen der zu begebenden Wertpapiere in den Vordergrund gerückt, die Risiken möglicherweise verschwiegen oder zumindest nicht adäquat dargestellt

werden. Diese Verstöße werden im Rahmen von Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 16 KMG entsprechend verfolgt und sanktioniert. Dies ist schon vor dem Hintergrund bedeutend, dass erfahrungsgemäß viele Anleger gerade im Retail-Bereich ihre Investmententscheidung überwiegend auf Basis von Werbeunterlagen und Beratungsgesprächen treffen.

Die folgende Tabelle 6 gibt auf Quartalsebene Auskunft über die in den Jahren 2011 bis 2014 durch die FMA abgeschlossenen Verfahren wegen vermuteter Verstöße gemäß § 15 und § 16 KMG.

	2011	2012	2013		2014	
			Q1	Q2	Q1	Q2
abgeschlossene KMG-Verwaltungsstrafverfahren gesamt	39	23	3	2	1	2
Anzeige an StA	25	6	0	0	7	1

TABELLE 6: § 15 UND § 16 KMG-VERFAHREN

4. ÄNDERUNGEN IM NACHTRAGSREGIME

Mit Inkrafttreten der delegierten Verordnung (EU) Nr. 382/2014 der Kommission vom 07.03.2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Veröffentlichung eines Prospektnachtrags ergeben sich mit Wirksamkeit ab 05.05.2014 vereinfacht folgende Neuerungen:

Ein Nachtrag zum Prospekt ist bei Vorliegen folgender Sachverhalte zu veröffentlichen:

Für den Fall, dass sich der Prospekt auf Aktien oder andere übertragbare, aktienähnliche Wertpapiere bezieht, wenn

- a) ein Emittent neue geprüfte Jahresabschlüsse veröffentlicht,
- b) Änderungen einer bereits in den Prospekt aufgenommenen Gewinnprognose oder –schätzung veröffentlicht werden,
- c) sich die Kontrollverhältnisse beim Emittenten ändern,
- d) es zu einer Veränderung der in einen Prospekt aufgenommenen Erklärung zum Geschäftskapital kommt; weiters

- e) bei neuen, bedeutenden finanziellen Verpflichtungen, die voraussichtlich eine bedeutende Bruttoveränderung im Sinne von Artikel 4a Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 idgF bewirken oder
- f) bei einem neuen öffentlichen Übernahmeangebot von Dritten und bei Vorliegen des Ergebnisses eines öffentlichen Übernahmeangebots.

Zudem gilt eine Nachtragsverpflichtung,

- g) wenn ein Emittent Wertpapiere zum Handel an einem zusätzlichen geregelten Markt eines zusätzlichen EWR-Mitgliedsstaates zulassen möchte oder diese in einem zusätzlichen EWR-Mitgliedsstaat, der noch nicht im Prospekt genannt war, öffentlich anbieten möchte oder
- h) im Falle der Erhöhung des aggregierten Nominalbetrages eines Angebotsprogramms.

ANHANG

A. RECHTLICHE GRUNDLAGEN PROSPEKTAUFSICHT

Seit der Umsetzung der europäischen Prospektrichtlinie (RL 2003/71/EG) in nationales Recht ist die FMA die zuständige Behörde für die Aufsicht über Kapitalmarktprospekte. Die gesetzlichen Vorschriften umfassen dabei das Kapitalmarktgesetz (KMG), das Börsegesetz (BörseG), die dazugehörigen österreichischen Verordnungen (Mindestinhalts-, Veröffentlichungs- und Sprachenverordnung (MVSV) sowie Hinterlegungsgebührenverordnung) und die Verordnung 809/2004 idgF betreffend die in Prospekten „enthaltenen Angaben sowie die Aufmachung, die Aufnahme von Angaben in Form eines Verweises und die Veröffentlichung solcher Prospekte sowie die Verbreitung von Werbung“.

In ihrer Funktion als zuständige Behörde für die Prospektaufsicht ist die FMA im Wesentlichen für folgende Aufgaben verantwortlich:

- Prüfung und Billigung von Prospekten und Nachträgen für das öffentliche Angebot von Wertpapieren (Wertpapierprospekte) oder deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt der Wiener Börse AG, wobei der Prüfmaßstab für die FMA gemäß § 8a Abs. 1 KMG die Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit umfasst (Näheres dazu in Punkt C. „Prüfmaßstab der FMA im Rahmen des Billigungsverfahrens“),
- Ermittlung von vermuteten Verstößen gegen das KMG und prospektrechtlich relevante Vorschriften des BörseG,
- Zusammenarbeit mit anderen europäischen Aufsichtsbehörden, die die Notifikationen, die Amtshilfe und den Informationsaustausch sowie die Weiterentwicklung des europäischen Rechtsrahmens im Rahmen von Arbeitsgruppen der European Securities and Markets Authority (ESMA) umfasst.
- Wahrnehmung koordinierender, administrativer und informatorischer Aufgaben wie die Veröffentlichung von Listen der gebilligten Wertpapierprospekte oder der geeigneten Prospektkontrolloren (siehe unter www.fma.gv.at).

Innerstaatlich ist neben der FMA auch die Oesterreichische Kontrollbank (OeKB) für bestimmte prospektrechtliche Aufgaben zuständig. So sind etwa bei

der OeKB im Rahmen ihrer Funktion als Meldestelle die Wertpapierprospekte zu hinterlegen (ebenso die notifizierten Prospekte) und können dort auch von interessierten Anlegern eingesehen werden. Auch der Wiener Börse AG kommen im österreichischen Rechtsrahmen der Prospektkontrolle einzelne Befugnisse zu.

B. BILLIGUNGSVERFAHREN

Der österreichische und europäische Rechtsrahmen gibt das formale Verfahren sowie die materiellen Prüfschritte und -maßstäbe im Zusammenhang mit Wertpapieremissionen vor. Demzufolge muss vor jedem öffentlichen Angebot von Wertpapieren und vor jeder Börsenzulassung zu einem geregelten Markt (wie z.B. der Wiener Börse) ein Wertpapierprospekt erstellt werden, der alle wesentlichen Informationen beinhaltet, damit sich ein durchschnittlich verständiger Anleger ein fundiertes Urteil über die Lage des Emittenten und über das angebotene Wertpapier bilden kann. Ein Wertpapierprospekt bedarf zu seiner Gültigkeit der Billigung durch die FMA und muss rechtsgültig veröffentlicht werden. Gleiches gilt für Nachträge zu bereits gebilligten Wertpapierprospekten. Solche Nachträge sind gem. § 6 Abs. 1 KMG vom Emittenten dann zu erstellen, wenn während der öffentlichen Angebotsphase oder vor der Zulassung zum Handel wichtige neue Umstände auftreten oder wesentliche Unrichtigkeiten beziehungsweise Ungenauigkeiten in Bezug auf die im Prospekt gemachten Angaben entdeckt werden.

Bei Einreichung des Prospekts sind ein formeller Billigungsantrag sowie der originalunterfertigte Prospekt in entsprechender Ausfertigungsanzahl erforderlich. Im Rahmen von allfälligen Verbesserungsaufträgen erfolgt anschließend die Kommentierung durch die FMA unter Setzung einer Verbesserungsfrist. Die neuerliche Einreichung des überarbeiteten Prospekts hat zusätzlich eine Blackline-Version (es handelt sich hier um ein Dokument mit ersichtlichen und nachvollziehbaren Änderungen) sowie eine schriftliche Identitätserklärung der Prospektverantwortlichen zu enthalten. Wenn die Billigungsvoraussetzungen kumulativ vorliegen, hat der Emittent einen Rechtsanspruch auf Billigung des Wertpapierprospekts.

Im Gegensatz zum EU-rechtlich harmonisierten Verfahren für die Billigung von Wertpapierprospekten unterliegen Prospekte für das öffentliche Angebot von Veranlagungen im Sinne von § 1 Abs 1 Z 3 KMG den jeweiligen nationalen Normen. Aus diesem Grund sind auch Veranlagungsprospekte im Rahmen des Europäischen Passes nicht notifizierbar. Veranlagungsprospekte werden gemäß § 8 Abs 2 KMG von einem Prospektkontrollor auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft und anschließend bei der OeKB hinterlegt. Die Liste geeigneter Prospektkontrollore ist unter www.fma.gv.at abrufbar. Die FMA billigt keine Veranlagungsprospekte, sondern hat hier lediglich die aufsichtsrechtliche Kompetenz, im Falle von Gesetzesverstößen vorzugehen.

C. PRÜFMASSTAB DER FMA IM RAHMEN DES BILLIGUNGS- VERFAHRENS

Im Rahmen des Prüfmaßstabs hat die FMA neben den gesetzlichen (Formal-) Voraussetzungen das kumulative Vorliegen der Billigungsvoraussetzungen – Vollständigkeit, Kohärenz (Widerspruchsfreiheit) sowie Verständlichkeit – zu überprüfen. Explizit nicht vom FMA-Prüfmaßstab ist die inhaltliche Richtigkeit der Prospektangaben umfasst (siehe dazu § 8a Abs. 1 KMG).

VOLLSTÄNDIGKEIT

Da die FMA keine inhaltliche Kontrolle der vorgelegten Informationen oder eine Bonitätsprüfung des Wertpapieremittenten vorzunehmen hat, erfolgt die Vollständigkeitskontrolle der FMA nur anhand der Mindestvorgaben der jeweils anzuwendenden europarechtlichen Schemata. Diese Schemata wurden in der VO 809/2004 idgF für unterschiedliche Wertpapiere und Emittentenkategorien standardisiert festgelegt und enthalten ein breites Spektrum an Pflichtangaben, die von einem Emittenten im Rahmen des Prospekts beizubringen sind.

KOHÄRENZ

Im Rahmen der Überprüfung der Kohärenz (Widerspruchsfreiheit) ist es wesentlich, dass die einzelnen Teile des Prospekts keine einander widersprechenden Aussagen enthalten. Die FMA ist hier zur weiteren Überprüfung ver-

pflichtet, wenn sich konkrete Anhaltspunkte aus dem Prospekt ergeben, die eine weitere Nachforschung erfordern.

VERSTÄNDLICHKEIT

Der Maßstab für die Beurteilung der Verständlichkeit der Angaben ist der durchschnittlich verständige Anleger. Die Informationen des Wertpapierprospekts sind in einer leicht analysier- und nachvollziehbaren Form vorzulegen. Das bedeutet zwar nicht, dass auf Fachtermini verzichtet werden muss, doch ist zumindest eine Erläuterung über diese aufzunehmen. Auch darf das Fachvokabular selbst keinen bedeutenden Teil des Wertpapierprospekts ausmachen. Besonders eine dem Prospekt vorangestellte Zusammenfassung sowie die Darstellung der mit dem Wertpapier verbundenen Risikofaktoren ist in allgemein verständlicher Sprache abzufassen.